



An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (BMU)
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Exekutivbüro
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main

Frankfurt, den 5. Juli 2021

Referentenentwurf der Bundesregierung - 3. Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir – basierend auf dem von Ihnen versendeten Referentenentwurf vom 1. Juli 2021 (Stand: 16:16 Uhr) und trotz der sehr kurzen Rückmeldefrist – die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrnehmen.

1. Änderung der Nr. 1.5 des Anhangs 1

Mit dem von Ihnen vorgelegten Referentenentwurf beabsichtigen Sie, mehr Rechtssicherheit im Zusammenhang mit den „seltenen Ereignissen“ in der Sportanlagenlärmschutzverordnung (SALVO) zu schaffen.

Insofern begrüßen und unterstützen wir Ihren Änderungsvorschlag, in Nr. 1.5 des Anhangs 1 die Worte „durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen“ zu streichen. Dadurch werden unserer Ansicht nach bestehende erhebliche Rechtsunsicherheiten beseitigt und Rechtsklarheit in einer für den Sport bedeutsamen Regelung hergestellt.

2. Vorschlag: Änderung § 5 Abs. 5 – Ausnahme Ruhezeiten

Wir wären Ihnen jedoch dankbar, wenn Sie bei der Änderung der SALVO den Umstand berücksichtigen würden, dass auch mit der vorgeschlagenen Änderung Rechtslücken im Hinblick auf größere Sportveranstaltungen bestehen bleiben, die länger als 22.00 Uhr

(etwa bis 22:30 Uhr) dauern und bei denen die Immissionsrichtwerte der SALVO für die Nachtzeit überschritten werden. Wir schlagen daher vor, den § 5 Abs. 5 sinngemäß zu ergänzen:

„Sie kann hierbei ganz oder teilweise abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ein Ende der Ruhezeit und einen Beginn der Nachtzeit um 23:00 Uhr zugrunde legen, wenn dies nach Art und Dauer der Ereignisse und der Gesamtumstände gerechtfertigt ist.“

Eine solche Änderung mit Ausnahmecharakter ist aus unserer Sicht erforderlich, um den Sportveranstaltern ausreichende Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Wir halten anknüpfend an die Definition der seltenen Ereignisse eine solche Verschiebung des Beginns der Nachtzeit um eine Stunde unter Berücksichtigung aller Umstände an 6 bis 9 Kalendertagen grundsätzlich für zu rechtfertigen und für angemessen.

3. Weitergehende Vorschläge: Änderung § 2 Abs. 7 (Kinderlärmprivileg) und Änderung § 5 Abs. 3 (Altanlagenbonus)

Gerne möchten wir außerdem erneut auf den darüberhinausgehenden Änderungsbedarf in der SALVO hinweisen. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere langjährigen Forderungen nach der Aufnahme eines Kinderlärmprivilegs sowie eines Privilegs für bereits genehmigte Altanlagen in der SALVO berücksichtigen könnten.

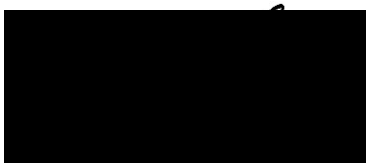
Diese Forderungen würden endlich der gesellschaftlichen Bedeutung des gemeinwohlorientierten Sports gerecht werden und zu mehr Rechtssicherheit bei kommunalen Altanlagen beitragen. Wir werden daher zu gegebener Zeit nach der Bundestagswahl im Herbst in dieser Sache wieder auf Sie zukommen.

Insbesondere aufgrund der jahrelangen Korrespondenz in dieser Sache würden wir uns außerdem für die Zukunft wünschen, frühzeitig vor einer möglichen Änderung der SALVO über die Möglichkeit einer Stellungnahme unterrichtet zu werden, um im gegenseitigen Interesse eine möglichst fundierte und sachgerechte Lösung für die angesprochenen Themenbereiche zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Olympischer Sportbund e.V.

Deutscher Fußball-Bund e.V.



Vize-Präsident



Stellvertr. Generalsekretärin


DFL Deutsche Fussball Liga GmbH



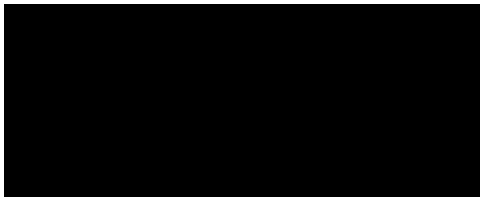

Geschäftsführer

Teamsport Deutschland




Sprecher

Deutscher Städte- und Gemeindebund




Beigeordneter für Recht, Soziales, Bildung, Kultur und Sport